



Kindberg, am 04. Juli 2025

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 64 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. iVm § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 1991/51 (VV) i.d.g.F., werden für die

Stadtgemeinde Kindberg die Parteienverkehrszeiten und die Amtsstunden

wie folgt festgesetzt:

Parteienverkehrszeiten:

- **STADTAMT Kindberg**
8650 Kindberg, Hauptstraße 44
- **BAUAMT – HAUSVERWALTUNG Mürzhofen**
8644 Kindberg, Wiener Straße 18

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Zusätzlich Dienstag & Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Amtsstunden:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Zusätzlich Dienstag & Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 1991/51 (VV) i.d.g.F. ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzubringen. Die Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen. Bei Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, beginnen behördliche Entscheidungsfristen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 04. Juli 2025

Abgenommen an: Dauerkundmachung

Christian Sander